

- Ausfertigung -

Amtsgericht Hannover

24.05.2005

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 905 IN 819/04 - 1 -

(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

SD Global Equity AG & Co. KG, Calenberger Esplanade 6, 30169 Hannover (AG Hannover HRA 26316),

vertreten durch:

1. SD Global Equity Management AG, Hannover, (persönlich haftende Gesellschafterin),

vertreten durch:

1.1. Peter Leonhardt, Berlin, (Abwickler),

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Leonhardt & Partner, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin,

wird heute, am 24.05.2005 um 18:00 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11, 16 ff. Insolvenzordnung (InsO) eröffnet.

G r ü n d e :

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Manuel Sack vom 23.05.2005.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Manuel Sack, Theaterstr. 3, 30159 Hannover, Tel.: 0511 36602-0, Fax: 0511 36602-55

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten und dem Insolvenzverwalter übertragen. Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen, wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellung gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **01.07.2005**,
- b) dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Vor dem Insolvenzgericht wird am Mittwoch, 24.08.2005, 11:00 Uhr, Hannover Congress Centrum -Niedersachsenhalle-, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover ein Berichts- und Prüfungstermin zur Durchführung einer Gläubigerversammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten:

1. Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Hinweis: Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt.

Beyer
Richter

Ausgefertigt
Hannover, den 25.05.2005

Wehrauch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

